Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918

1915

10 (16.6.1915)

Gesetzes: und Verordnungsblatt

für bie

Vereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Sartsrufe, den 16. Juni

1915.

Inhalt:

Berleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienftnadrichten.

Bekanntmachungen. 1. Wiederaufnahme in den Dienst unserer Landeskirche betr. — 2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte zur Unterstützung der religiösen Bersorgung unserer Truppen betr. — 3. Die Kriegs-literatursammlung der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchkändler zu Leipzig betr. — 4. Die Ansorderung der laufenden Kirchensteuer für 1915 betr. — 5. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1915 betr. — 6. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1915 betr. — 7. Die Ofsenhaltung der Gotteshäuser betr.

Erinnerungen. 1. Die Einsendung der Bauaufsichtsgebühren an die Evang, kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe betr. — 2. Die Borlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1915 betr.

Berfetung von Paftorationsgeiftlichen, Pfarrverwaltern und Bikaren.

Diensterledigungen.

Todesfall.

Sonftige Mitteilungen.

Berichtigung.

1.

Berleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern des Ordens vom Zähringer Löwen hat erhalten:

der Pfarrer Wilhelm Brabener in Teutschneureut, Oberleutnant der Landwehr.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse haben erhalten: der Pfarrer Hugo Schwarz in Freiburg, Felddivisionspfarrer, der Pfarrer Alfred Kaufmann in Lahr, Felddivisionspfarrer.

Die Rote-Kreuz-Medaille dritter Klasse hat erhalten: der Pfarrer Bruno Goldschmit in Korb, freiwilliger Krankenpfleger.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Broßherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 12. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchenzgemeinde Bernsbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Heinrich Bachmann in Neustadt zum Pfarrer in Gernsbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Broßherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 15. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Theodor Fingado in Adelshofen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit bis zur Wiederherstellung auf 1. Juni d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 19. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Friedrich Teutsch in Öfingen gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Laufen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Broßherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 19. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Ernst Görcke in Vogelbach gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Adelsheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 20. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Kirchen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarreverwalter Emil Dreutler in Kirchen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Broßherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 2. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchensgemeinde Öschelbronn aus den vier vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Stadtvikar Dr. Emil Schwaab in Pforzheim zum Pfarrer in Öschelbronn zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherrlich von Benningenschen Brund= und Patronats= herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Lic. Dr. Leopold Cordier in Eschelbronn auf die erledigte evang. Pfarrei Eschelbronn ist unter dem 21. Mai d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3. Signie tie noor med tell Imm winter

Bekanntmachungen.

1. Wiederaufnahme in den Dienft unfrer Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Hermann Rahm von Gresgen, im Juni 1912 zur Übernahme einer Pfarrstelle in der Schweiz aus dem Dienst unsrer Landeskirche entlassen, ist auf sein Ansuchen in die Liste der Pfarrkandidaten wieder aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 21. Mai 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

2. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte zur Unterstützung der religiösen Bersorgung unserer Truppen betr.

Die Geistlichen unserer Landeskirche werden beauftragt, am Sonntag nach dem Geburtsfest Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, also am 11. Juli d. J. (dem 6. Sonntag nach Trinitatis) unter besonderem Hinweis auf dieses in sämtlichen Gottesdiensten eine Kollekte zu erheben, deren Erträgnis verschiedenen Gebieten der freiwilligen Hilfsarbeit für die religiöse Versorgung unserer Truppen zugewendet werden soll. Die Kollekte ist am Sonntag den 4. Juli durch Verslesung nachstehenden Aufrufs den Gemeinden ans Herz zu legen.

In dem herrn Geliebte!

Die religiöse Bersorgung der Heeresmassen, die in diesem großen Krieg aufgebracht wurden, liegt in erster Linie in der Hand der Geistlichen, denen die Seelssorge im Feld und in den Garnisonsorten der Heimat übertragen ist. Diese zu berusen ist Aufgabe der Heeresverwaltung. Zu den von Beginn des Kriegs an berusenn etatmäßigen Felddivisionspfarrern wurde in seinem Berlauf die Berusung einer großen Anzahl von freiwilligen Feldgeistlichen nötig, welche die Kirchenregierungen zur Bersügung stellen und auch zu einem Teil besolden. Dieser geordneten Seelssorge treten nun aber noch freiwillige Unternehmungen unterstützend zur Seite, teilweise schon in Friedenszeiten vorhandene, teilweise aus den Bedürfnissen des Kriegs erwachsene. Wir denken zunächst an die christlichen Soldaten heime in den Garnisonsorten, deren sich im badischen Lande der Oberrheinische Jünglingssbund annimmt, und für die in früheren Jahren die Kaisergeburtstagskollekte bes

stimmt war. Zu dem schon seit einigen Jahren in Rastatt bestehenden ist ein neues Heim in Offenburg gekommen. Aber auch anderwärts wären solche dringend von nöten. Zum andern kommt hier in Betracht die Bersorgung der Truppen im Feld und in den Lazaretten mit christlichen Schriften und auch mit gutem weltlichem Lesestoff. Neben einem Gesamtausschuß für diese Arbeit in Berlin und einzelnen Zweigunternehmungen ist für unsere badischen Truppen im Feld und unsere Heimatlazarette der Kriegsausschuß für Schriftenverbreitung hiersür tätig, der schon weit über 120000 Schriften bisher versendet hat.

Bu den vorstehenden Aufgaben werden sich noch weitere finden, z. B. die religiöse Versorgung der Kriegsgefangenen, soweit hierzu sich die Wege ebnen, und andere mehr. Alle diese Unternehmungen, die eine wesentliche und wertvolle Unterstützung der Seelsorgearbeit im Heer bedeuten, brauchen aber Hilfe, da sie ja ganz auf freiwilliger Liebesarbeit beruhen. Unsere Landeskirche darf sich ihnen nicht versagen. In Gedanken an das bevorstehende Geburtssest unseres Landesfürsten des Großherzogs und mit Höchstdessen Genehmigung soll am

ist gewählt, damit in allen Gotteshäusern die Kollekte zur Erhebung kommen kann. Wir wenden uns an euch, liebe Gemeinde, mit der Bitte, wie euer Gebet so eure Gaben diesen segensreichen Werken zuzuwenden. Es ist auch das ein Dienst fürs Vaterland; laßt uns darinnen nicht lässig sein. Es sind ja eure Gatten und Brüder und Söhne, es sind die Tapferen, die um das Dasein unseres Volkes ringen, denen es zu gut kommt. Und wir wissen, daß unsere Arbeit nicht vergeblich sein wird, weil sie im Herrn getan ist.

nächsten Sonntag eine Kollekte für alle diese Zwecke erhoben werden. Der Sonntag

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinblar

3. Die Kriegsliteratursammlung der Deutschen Bucherei des Borsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig betr.

Die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig veranstaltet eine Sammlung aller auf den Krieg, seine Borgeschichte und seinen

Berlauf bezüglichen Druckwerke. Dieses im Interesse der vaterländischen Geschichtskunde liegende Unternehmen, das vom Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts empsohlen wird, soll auch von unserer Landeskirche soweit möglich

gefördert werden.

Für die Sammlung der Deutschen Bücherei kommen alle im Berlagsbuchhandel erschienenen sowie Privatdrucke und im Handel nicht erhältliche Druckerzeugnisse in Betracht, aus kirchlichem Gebiet z. B. Kriegs=Chroniken, welche Borgeschichte und Ereignisse des Weltkriegs zusammenfassend darstellen, Predigten und Ansprachen sowie Zeitgedichte. Auch die Gemeindeboten und etwa an die Gemeindeglieder im Feld gesandte sog. Heimatgrüße sind für die Sammlung von Wert.

Wir fordern daher die Geistlichen unserer Landeskirche auf, alle derartigen von ihnen versaßten und seit Kriegsbeginn erschienenen sowie alle noch erscheinenden Druckerzeugnisse von der oben bezeichneten Art — womöglich in zwei Exemplaren — an unser Sekretariat einzusenden, von wo sie gesammelt der Deutschen Bücherei zugehen werden. Da es von einer gewissen Wichtigkeit ist, daß an dieser deutschen Hauptsammelstelle alle als Zeugnis für das Leben unserer evangelischen Kirche dienenden Druckschriften niedergelegt und so der künftigen Geschichtsforschung zugänglich gemacht werden, darf wohl eine pünktliche Beachtung unserer Aufsorderung erwartet werden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1915 betr.

Un die Rirchengemeinderäte und Rirchenvorstände.

Nachdem das Hauptsteuerregister über die laufende Landeskirchensteuer für 1915 vom Großt. Ministerium des Kultus und Unterrichts unterm 5. d. M. Nr. A 4925 gemäß Art. 23 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes für vollzugsreif erklärt worden ist, haben die Abteilungen der Allg. Kirchenkasse Weisung erhalten, die Erhebungsregister über die laufende Steuer durch Vermittlung der vorgesetzten Kirchensgemeinderäte und Kirchenvorstände den Erhebern zum Vollzug zuzustellen. Hiebei sind diese darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuerfüße für die allgemeine evang. Kirchensteuer im Jahre 1915 betragen:

1,14 Pfennig von 100 M Bermögenssteuer an schlag und 8 " 1 M Einkommensteuer satz.

Bergl. § 2 Abs. 2 des von der letzten Generalspnode angenommenen, mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 27. August v. J. Nr. 1244 staatlich genehmigten Kirchengesetzes vom 19. September 1914, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betr. (K.G. u. B.Bl. S. 136 und 144).

Die Rirchengemeinderäte und Rirchenvorstände haben vor der Weitergabe der Register an die Erheber - gutreffendenfalls im Benehmen mit den Rirchengemeinderäten und Rirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften — die den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen einer eingehenden Rach= prüfung auf ihre Richtigkeit und Bollständigkeit — insbesondere bezüglich der gemischten Ehen - mit tunlichster Beschleunigung zu unterziehen. geschehene Rachprüfung ift am Schluß der Erhebungsregister an der bezeichneten Stelle alsbald zu beurkunden. Siehe wegen des Berfahrens § 28 Abs. 4 der Evang. Landeskirchensteuerverordnung vom 1. November 1907 mit Ergänzung durch Ziffer 8 der Nachtragsverordnung vom 5. Dezember 1910 (Unlagen gum R.B. u. B.Bl. Nr. XV von 1907 und Nr. 1 von 1911, enthalten auch unter Ubichnitt D der Sammlung der Borschriften über die evang. Landeskirchensteuer und des Nachtrags dazu). Weiterhin ist darüber zu machen, daß die Erheber die Unforderung der laufenden Steuer ordnungsgemäß besorgen und innerhalb der gegebenen Frift die vorgeschriebenen Unzeigen über den Empfang der ordentlichen Erhebungsregister und die daraufhin erfolgte Zustellung der Forderungsgettel an die Pflichtigen der Kirchenkasseabteilung unter Berwendung der mit Marke versehenen Postkartenvordrucke erstatten.

Den Kirchengemeinderäten mit gleichzeitiger Ortskirchensteuererhebung werden die weiter erforderlichen Weisungen von uns aus zugehen.

Endlich machen wir unter Hinweis auf § 29 Abs. 1 der Evang. Landes=kirchensteuerverordnung noch besonders darauf aufmerksam, daß die örtlichen Kirchensbehörden die nicht zu entbehrende Nachprüfung der den Registereinträgen zugrunde liegenden Bekenntnisfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Bollständigkeit und daran sich anschließend die Beisetzung der Beurkundungen über die erfolgte Nachprüfung auch bezüglich der Zugangs=, Nachtrags= und Abgangsverzeichnisse unmittelbar, nachdem ihnen die Berzeichnisse von den Abteilungen der Alla. Kirchenkasse zugegangen sind, und bevor sie diese den

Erhebern zum ungefäumten Bollzug aushändigen, vorzunehmen haben. Das Berfahren ist jeweils tunlichst zu beschleunigen, damit der Bollzug nicht aufgehalten und insbesondere nachteilige Bergögerungen der Steueranfor= derung vermieden werden. Auch sind die Erheber jeweils gum fofortigen Bollzug der von den Abteilungen der Kirchenkasse zurückkommenden genehmigten Unbeibringlichkeitsverzeichniffe anzuhalten. Bergl. § 15 Abfage 6 und 7 der Dienstweisung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel. Weifer.

Drübing eine gurückerhaltenen Zeugnilfe. Gerner ist angugeben, welche ber geborien 5. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1915 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende erste theologische Prüfung wird

Montag den 4. Oktober d. J. vormittags 11 Uhr

beginnen.

Sie erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (R.B. u. B.Bl. G. 18 ff.) bezeichneten Begenstände.

Die Besuche um Zulaffung sind spätestens bis zum 4. Geptember einzureichen. Dabei ift anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig maren.

Uber die beizulegenden Nachweise finden sich nähere Ungaben in § 5 der Prüfungsordnung und in der Bekanntmachung vom 21. März 1914, die theologische Prüfungsordnung betr. (K.B. u. B.Bl. S. 50).

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 5 Biff. 3 der Prufungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Ermatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Die Borstellung der Angemeldeten wird Montag den 4. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 15. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Benck.

6. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1915 betr.

Die im Spätjahr abzuhaltende zweite theologische Prüfung wird

Montag den 18. Oktober d. J. vormittags 11 Uhr

beginnen.

Diejenigen Kandidaten, die sich ihr unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 18. September zu melden.

Den Gesuchen um Zulassung sind die in § 10 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K.G. u. B.Bl. S. 18 ff.) genannten Nachweise beizulegen und außer diesen auch der über den Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, gleichviel ob sie durch Geburt oder später erworben ist, ebenso die nach bestandener erster Prüfung etwa zurückerhaltenen Zeugnisse. Ferner ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte Besreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf § 12 der Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Borbildung der Geistlichen betr., und § 6 der
dazu gehörigen Bollzugsverordnung vom 11. April 1880 (K.G. u. B.Bl. S. 16 ff.)
bemerkt, daß die Gesuche der zur zweiten Prüfung gemeldeten Kandidaten um die
staatliche Anerkennung der von ihnen erbrachten Nachweise gemäß oben erwähntem
Gesetz durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts
gemeinsam mitgeteilt werden.

Die Borstellung der Angemeldeten wird Montag den 18. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 15. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

change and Dr. Uibel.

Benck.

7. Die Offenhaltung der Gotteshäuser betr.

An fämtliche Pfarramter, Paftorationsstellen und exponierten Bikariate.

Wir geben zur Erwägung im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten anheim, ob nicht tagsüber die Gotteshäuser offen gehalten werden sollten, um allen denen, die im Getriebe des Tages nach Augenblicken stiller Sammlung sich sehnen, die Möglichkeit dazu im Gotteshause zu bieten. Wo solche Übung nicht schon besteht, würde ihre Einführung zweifellos dankbar begrüßt werden.

Karlsruhe, den 15. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Benck.

4

Erinnerungen.

1. Die Einsendung der Bauaufsichtsgebühren an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe betr.

Die kirchlichen Ortsbehörden werden veranlaßt dafür besorgt zu sein, daß die im Juni d. J. fälligen Bauaufsichtsgebühren (Bauaversalbeiträge) für 1. Dezemsber 1914/15, soweit noch nicht geschehen, alsbald an die Evang. kirchl. Stiftungensverwaltung Karlsruhe eingesandt werden.

Karlsruhe, den 22. Mai 1915.

budligett den in Evangelischer Oberkirchenrat: 100 mille in 118

Pfarrhandibat Peter Kat, ale Bibar , & Clue bei Durlad

Bujard.

Diehm.

2. Die Borlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1915 betr.

Un die Kirchengemeinderäte und sonstigen Berwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Mit Bezug auf § 140 der Berwaltungsvorschriften und unsre Bekanntmachung vom 5. Dezember 1914 (K.G. u. B.Bl. S. 162 f.) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Berwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rechnungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen, welche

0

0

auf 1. Januar 1915 abzuschließen und zu stellen sowie bis 1. Juni d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen

unmittelbar anher einzusenden.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die gehörige Beachtung der Bestimmungen in §§ 128 und 129 der obigen Vorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist. Auch verweisen wir auf die übrigen in unser Bekanntmachung vom 5. Dezember 1914 erwähnten Erfordernisse.

Karlsruhe, den 1. Juni 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

I. B. Bujard

Rinkler.

5.

Berfetung

von Paftorationsgeiftlichen, Pfarrverwaltern und Bikaren.

Vikar Eugen Willmann in Mannheim-Sandhofen als Stadtvikar zur Aushilfe nach Mannheim.

Bikar Otto Riehm in Teutschneureut zur Berwaltung der Pfarrei nach Fahrenbach. Pfarrkandidat Hugo Münzel als Bikar zur Aushilfe nach Schopfheim.

Bikar Walter Sütterlin in Aue bei Durlach als Pfarrverwalter nach Bogelbach.

Pfarrkandidat Peter Kat als Bikar nach Aue bei Durlach.

Pfarrkandidat Hermann Rahm, zulett Pfarrer in der Schweiz, als Pastorationsgeistlicher nach St. Blasien.

Pastorationsgeistlicher Alfred Dürr in St. Blasien, zuletzt zur Aushilfe in Karlsruhe, nunmehr endgültig als Stadtvikar nach Karlsruhe (Mittelpfarrei).

Stadtvikar Fritz Schneider in Karlsruhe (Mittelpfarrei) als Pfarrverwalter nach Öfingen.

Stadtvikar Lic. Walter Göbel in Freiburg (Ludwigskirche) als Pfarrverwalter nach Neustadt.

Pfarrverwalter Wilhelm Schleiß in Gernsbach als solcher nach Rohrbach bei Sinsheim.

bie Rechnungen berjenigen kirchilden Orie fonde und Rirchenstwurfteuerhalfen, welche

79

Pfarrer Walter Lamerdin in Neckarmühlbach aushilfsweise zur Berwaltung der 1. Pfarrei nach Emmendingen.

Pfarrer a. D. Stefan Ziegler, zuletzt in österreichischem Kirchendienst, vorübers gehend mit der Bersehung des Pfarrdienstes in Teutschneureut betraut.

6.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Gersbach, Diöcese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die untere Pfarrei an der Trinitatiskirche in Mannheim, Diöcese Mannheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

7.

Todesfall.

Gestorben ist: am 27. April 1915: Hagenmener, Dr. Heinrich, Pfarrer a. D. von Ziegelhausen.

8.

Sonstige Mitteilungen.

Dieser Nummer liegt für jede das K. B. u. B.Bl. empfangende geistliche Dienstsstelle ein Abdruck der "Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden" bei, die der badische Landesausschuß für Kriegsinvalidensfürsorge aufgestellt hat. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11. Februar d. I. (K. B. u. B.Bl. S. 19 f.) werden die Geistlichen zum genauen Studium der Schrift und zu werktätiger Mithilse bei der Fürsorgearbeit ermuntert.

Auf einen dieser Nummer ebenfalls beiliegenden Sondererlaß für die Pfarrs ämter, Pastorationsstellen und Bikariate sei hier noch ausdrücklich aufmerksam gemacht.

0

C

Marrey Mailer Lamerdin in Redaring that against gue Rorwallung der

Berichtigung

(zu Seite 53 und 54).

Stadtvikar Jakob Zier ist Leutnant der Reserve, nicht Bizefeldwebel der Landwehr.

Stadtvikar Hans Burckhardt ist nicht Leutnant der Reserve, sondern Leutnant der Landwehr und erhielt nicht das Verdienstkreuz sondern die silberne Verdienstmedailse.

foll wieder befest werden. Die Bewerder gaben fich innerhalb vier Wochen burch

Buchdruderei 3. 3. Reiff in Rarlerube.